

# PRESSESPIEGEL BÜRGERMEISTERIN STADT BARGTEHEIDE

## Nur für den internen Gebrauch

Montag, 24. Januar 2022

### Stormarner Tageblatt

**Stadt Bargteheide**  
DIE BÜRGERMEISTERIN

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide**

**Bekanntmachung des Beschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Bargteheide als Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Gebiet: westlich „Alte Landstraße“ und nördlich „Jersbeker Straße“, Grundstück: Alte Landstraße 44**

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 03.12.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet westlich „Alte Landstraße“ und nördlich „Jersbeker Straße“, Grundstück: Alte Landstraße 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Stadtvertretung am 03.12.2021 abschließend gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25.01.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung der Stadt Bargteheide, Rathausstraße 24-26 in 22941 Bargteheide, im 1. Obergeschoss des Neubaus, Zimmer O34a, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Auf mögliche Einschränkungen in Bezug auf die Einsichtnahme wegen der Ausbreitung des Coronavirus wird hingewiesen. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Baulandplanung“ unter „Einsicht in die Baulandplanung“ (über das Logo „B-Planpool“ einsehbar) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereiches wiedergegeben.

**Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Bargteheide**



Bargteheide, den 20.01.2022

Stadt Bargteheide  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich 4  
Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit  
Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin